



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 522)**  
Titel **Änderung des Beschlusses des Regierungsrates  
über die Festsetzung der Besoldung der  
Volksschullehrer vom 16. November 1970**  
Ordnungsnummer  
Datum 07.06.1972

[S. 522] **Art. I**

Ziffer V, Absatz 3, des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 16. November 1970 wird wie folgt geändert:  
Unterrichtet ein Vikar während eines Jahres länger als 20 Schulwochen in der gleichen Gemeinde, so kann er rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates wie ein Verweser besoldet werden. Kann sich ein Vikar nicht über eine einjährige Ausbildung im Unterrichtswesen ausweisen, so wird die Besoldung auf  $\frac{9}{10}$  der ordentlichen Verweserbesoldung festgesetzt, wobei nicht mehr als vier Dienstjahre angerechnet werden dürfen.

**Art. II**

Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Mai 1972 in Kraft.

Zürich, den 7. Juni 1972.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Dr. Bachmann

Der Staatsschreiber:  
Dr. Roggwiler

Der Kantonsrat erteilt vorstehendem Beschluss die Genehmigung.

Zürich, den 3. Juli 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
W. Leutenegger

Der Sekretär:  
R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.06.2015]